Erste Änderung der
Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270), zuletzt geändert am 7. April 2026 (GVOBl. M-V, S. 300, 303), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27. Mai 2026 die erste Änderung der Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland vom 3. Dezember 2024 beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 3 Absatz 1 EntschVO M-V wird die Hauptsatzung im § 9 Entschädigung um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Die Schiedsperson und die stellvertretende/n Schiedsperson/en des Amtes Darß/ Fischland erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Seebad Born a. Darß, den 20.11.26

B. Heinke

Benjamin Heinke
Amtsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	12.11.2026	B. Heinke

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter darss-fischland.de .

